

§ 9a EisbG Gemeinsame Sicherheitsziele

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 9a.

Unter gemeinsamen Sicherheitszielen, die von der Europäischen Kommission erlassen werden, versteht man die Beschreibung des Sicherheitsniveaus, das mindestens erreicht werden muss:

1. 1.für den Bau und den Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen;
2. 2.für den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen;
3. 3.für den Verkehr auf solchen Eisenbahnen.

In Kraft seit 27.07.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at